

← Ihre
Kennnummer
 (Im Schriftwechsel
 bitte stets angeben)

WZ - Nr.

Handelsstatistik

Jahreserhebung

für das Geschäftsjahr 2000

DISTATIS
 wissen.nutzen.

Statistisches Bundesamt
VA - 23
65180 Wiesbaden

Stimmt Ihre Anschrift noch? Falls nicht, bitte hier berichtigen:

Name

Straße

PLZ, Ort

Bitte teilen Sie uns mit, an wen wir uns bei Rückfragen wenden dürfen (freiwillige Angabe):

Name



Bitte geben Sie die in dieser Meldung verwendete Währung an (DM oder EUR eintragen) ➔

DM	od.	EUR
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>

007

(DM = 1, EUR = 2)

A. Umsatz und sonstige betriebliche Erträge:

Voller Betrag

1. Gesamtumsatz des Unternehmens [1] ohne Umsatzsteuer im Geschäftsjahr	008	<input type="text"/>
davon Umsatz aus ... (bitte prozentualen Anteil am Gesamtumsatz angeben):		
1.1 Kraftfahrzeughandel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen, Handel mit Kraftstoffen an Tankstellen [2]	009	<input type="text"/>
1.2 Handelsvermittlung (ohne Vermittlung von Kraftfahrzeugen und ohne Vermittlung von Kraftstoffen an Tankstellen) [3]	010	<input type="text"/>
1.3 Großhandel (ohne Kraftfahrzeughandel, aber einschließlich Großhandel mit Kraftstoffen) [4]	011	<input type="text"/>
1.4 Einzelhandel, Reparatur von Gebrauchsgütern (ohne Kraftfahrzeughandel, ohne Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen, ohne Handel mit Kraftstoffen) [5]	012	<input type="text"/>
1.5 sonstigen Dienstleistungstätigkeiten	013	<input type="text"/>
1.6 Herstellung, Verarbeitung, anderen industr. Tätigkeiten od. aus Land-, Forstwirtschaft u. Fischerei	014	<input type="text"/>
Summe		100 %
Volle %		
2. Anteil am Gesamtumsatz, der durch Verkäufe per E-Commerce im Geschäftsjahr erzielt wurde [6]	127	<input type="text"/>
Voller Betrag		
3. Sonstige betriebliche Erträge im Geschäftsjahr [7]	015	<input type="text"/>

B. Einzelhandelsumsatz nach Absatzformen (Angabe nur erforderlich für Unternehmen des Einzelhandels):

Volle %

1. Umsatz aus Einzelhandel in Verkaufsräumen	016	<input type="text"/>
2. Umsatz aus Versandhandel [8]	017	<input type="text"/>
3. Umsatz aus Einzelhandel an Verkaufsständen und auf Märkten [9]	018	<input type="text"/>
4. Umsatz aus sonstigem Einzelhandel [10]	019	<input type="text"/>
Summe		100 %

C. Großhandelsumsatz nach Absatzformen (Angabe nur erforderlich für Unternehmen des Großhandels):		Volle %
1. Großhandelsumsatz aus Streckengeschäften [11]	020	<input type="text"/>
2. Großhandelsumsatz aus Verkäufen an Abnehmer in EU-Mitgliedstaaten (nicht an deutsche Abnehmer) [12] ...	021	<input type="text"/>
3. Großhandelsumsatz aus Verkäufen an Abnehmer in Nicht-EU-Ländern [12]	022	<input type="text"/>
4. Großhandelsumsatz aus Verkäufen an den inländischen Einzelhandel	023	<input type="text"/>

D. Gesamtwert der gegen Provision vermittelten Waren (Angabe nur erforderlich für Unternehmen des Großhandels und nur, wenn Umsatz aus Handelsvermittlung vorhanden) [13] :	Voller Betrag
024	<input type="text"/>

E. Bestände im Geschäftsjahr (ohne absetzbare Umsatzsteuer):	Bestand am Anfang des Geschäftsjahres (voller Betrag)	Bestand am Ende des Geschäftsjahres (voller Betrag)
1. Handelswaren [14]	025	026
2. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (soweit nicht Handelsware) [15]	027	028
3. Selbst hergestellte oder bearbeitete Halb- und Fertigerzeugnisse	029	030

F. Aufwendungen im Geschäftsjahr:	Voller Betrag
1. Bezüge von Handelswaren [14] (ohne Umsatzsteuer)	031
2. Bezüge an Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffen (soweit nicht Handelsware) [15] (ohne Umsatzsteuer)	032
3. Löhne und Gehälter [16]	033
4. Sozialabgaben [17]	034
5. Mieten und Pachten einschließlich Kosten für Operate Leasing [18]	035
6. Betriebliche Steuern und Abgaben [19]	036
7. Bezogene Leistungen und andere (vorstehend nicht genannte) betriebliche Aufwendungen [20]	037

G. Subventionen im Geschäftsjahr [21] :	Voller Betrag
038	<input type="text"/>

H. Investitionen, Verkäufe von Sachanlagen, Wert der Leasinggüter im Geschäftsjahr:	Voller Betrag
1. Bruttoinvestitionen in Grundstücke [22]	039
2. Bruttoinvestitionen in bestehende Gebäude [22]	040
3. Bruttoinvestitionen in Errichtung, Umbau und Erweiterung von Gebäuden [23]	041
4. Bruttoinvestitionen in Maschinen, Einrichtungen und Fahrzeuge [24]	042
5. Verkäufe von Sachanlagen [25]	043
6. Wert der im Geschäftsjahr über Finanzierungsleasing erworbenen Sachanlagen [26]	044

I. Zahl der Niederlassungen (Hauptniederlassung und weitere rechtlich unselbständige örtliche Einheiten des Unternehmens) am 31. 12. 2000:	Anzahl
045	<input type="text"/>

J. Zahl der Beschäftigten (einschließlich der geringfügig Beschäftigten) am 30. 9. 2000:	Anzahl
Beschäftigte insgesamt (einschließlich mitarbeitende Inhaber) [27]	046
darunter: Lohn- und Gehaltsempfänger [28] (einschließlich Teilzeitbeschäftigte)	047
darunter: Teilzeitbeschäftigte (einschließlich der geringfügig Beschäftigten) [29]	048

K. Gesamtumsatz nach Tätigkeiten bzw. Produkten (bitte prozentuale Aufteilung angeben; Summe muß 100 % ergeben)

I.d.R. braucht das Unternehmen nur einen kleinen Teil der %-Felder auszufüllen. Ein Einzelhandelsunternehmen wird z.B. üblicherweise Angaben nur in den Feldern unter der Überschrift „Einzelhandel; Reparatur von Gebrauchsgütern“ machen. Nur wenn das Unternehmen auch andere als Einzelhandelstätigkeiten ausübt, sind die entsprechenden Felder der Nicht-Einzelhandelsbereiche auszufüllen. Entsprechendes gilt für den Großhandel und den KFZ-Handel.

Geben Sie ggf. sorgfältig geschätzte %-Anteile an. Sollten Sie die von Ihnen ausgeübten Tätigkeiten bzw. umgesetzten Waren nicht unmittelbar einordnen können, geben Sie die %-Anteile bitte bei der (den) Position(en) an, die den von Ihnen ausgeübten Tätigkeiten bzw. umgesetzten Waren am ähnlichsten sind. Die Summe der von Ihnen eingetragenen %-Anteile muss den gesamten Umsatz des Unternehmens im Geschäftsjahr umfassen und somit 100 % ergeben.

Angabe ist nur erforderlich für Unternehmen des Kraftfahrzeughandels, des Einzelhandels und des Großhandels. Handelsvermittlungsunternehmen und Reparaturunternehmen brauchen den Teil K der Erhebungsunterlage nicht auszufüllen.

Der Umsatz wird erwirtschaftet aus ... :

Kraftfahrzeughandel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen; Handel mit Kraftstoffen an Tankstellen:

		Volle %
Handel mit Kraftwagen	049	<input type="text"/>
Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen, Autowaschanlagen	050	<input type="text"/>
Handel mit Kraftwagenteilen und -zubehör	051	<input type="text"/>
Handel mit Krafträdern, Kraftradteilen und -zubehör; Instandhaltung und Reparatur von Krafträdern	052	<input type="text"/>
Handel mit Kraftstoffen an Tankstellen	053	<input type="text"/>

Handelsvermittlung (ohne Vermittlung von Kraftfahrzeugen und ohne Vermittlung von Kraftstoffen an Tankstellen):

Handelsvermittlung von ...

landwirtschaftlichen Grundstoffen, lebenden Tieren, textilen Rohstoffen und Halbwaren	054	<input type="text"/>
Brennstoffen (ausg. Kraftstoffe an Tankstellen), Erzen, Metallen u. techn. Chemikalien	055	<input type="text"/>
Holz, Baustoffen und Anstrichmitteln	056	<input type="text"/>
Maschinen, technischem Bedarf, Wasser- und Luftfahrzeugen	057	<input type="text"/>
Möbeln, Einrichtungs- und Haushaltsgegenständen, Eisen- und Metallwaren	058	<input type="text"/>
Textilien, Bekleidung, Schuhen und Lederwaren	059	<input type="text"/>
Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren	060	<input type="text"/>
Waren, anderweitig nicht genannt	061	<input type="text"/>

Großhandel (ohne Kraftfahrzeughandel, aber einschließlich Großhandel mit Kraftstoffen nicht an Tankstellen):

Großhandel mit ...

Getreide, Saaten und Futtermitteln	062	<input type="text"/>
Blumen und Pflanzen	063	<input type="text"/>
lebenden Tieren	064	<input type="text"/>
Häuten, Fellen und Leder	065	<input type="text"/>
Rohtabak	066	<input type="text"/>
Obst, Gemüse und Kartoffeln	067	<input type="text"/>
Fleisch, Fleischwaren, Geflügel und Wild	068	<input type="text"/>
Milch, Milcherzeugnissen, Eiern, Speiseölen und Nahrungsfetten	069	<input type="text"/>
Getränken	070	<input type="text"/>
Tabakwaren	071	<input type="text"/>
Zucker, Süßwaren und Backwaren	072	<input type="text"/>
Kaffee, Tee, Kakao und Gewürzen	073	<input type="text"/>
sonstigen Nahrungsmitteln	074	<input type="text"/>
Textilien	075	<input type="text"/>
Bekleidung und Schuhen	076	<input type="text"/>
elektrischen Haushaltsgeräten, Rundfunk- und Fernsehgeräten	077	<input type="text"/>

(Fortsetzung der Aufteilung des Umsatzes) Der Umsatz wird erwirtschaftet aus ... :

		Volle %
Großhandel mit ...		
Haushaltswaren aus Metall, keramischen Erzeugn., Glaswaren, Tapeten und Reinigungsmitteln	078	
kosmetischen Erzeugnissen und Körperpflegemitteln	079	
pharmazeutischen Erzeugnissen und medizinischen Hilfsmitteln	080	
sonstigen Gebrauchs- und Verbrauchsgütern	081	
festen Brennstoffen und Mineralölerzeugnissen	082	
Erzen, Eisen, Stahl, NE-Metallen und Halbzeug	083	
Holz, Baustoffen, Anstrichmitteln und Sanitärkeramik	084	
Bauelementen aus Metall sowie Installationsbedarf für Gas, Wasser und Heizung	085	
chemischen Erzeugnissen	086	
sonstigen Halbwaren	087	
Altmaterial und Reststoffen	088	
Werkzeugmaschinen	089	
Baumaschinen	090	
Textil-, Näh- und Strickmaschinen	091	
Büromaschinen und -einrichtungen	092	
sonstigen Maschinen, Ausrüstungen und Zubehör (ohne landwirtschaftliche Maschinen)	093	
landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten	094	
Einzelhandel, Reparatur von Gebrauchsgütern (ohne Kraftfahrzeughandel, ohne Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen, ohne Handel mit Kraftstoffen):		
Einzelhandel mit ...		
Obst, Gemüse und Kartoffeln	095	
Fleisch, Fleischwaren, Geflügel und Wild	096	
Fisch und Fischerzeugnissen	097	
Backwaren und Süßwaren	098	
Getränken	099	
Tabakwaren	100	
Nahrungsmitteln, anderweitig nicht genannt	101	
pharmazeutischen Erzeugnissen	102	
medizinischen und orthopädischen Artikeln	103	
kosmetischen Artikeln und Körperpflegemitteln	104	
Textilien	105	
Bekleidung	106	
Schuhen und Lederwaren	107	
Möbeln, Einrichtungsgegenständen und Hausrat, anderweitig nicht genannt	108	
elektrischen Haushalts-, Rundfunk- und Fernsehgeräten sowie Musikinstrumenten	109	
Metallwaren, Anstrichmitteln, Bau- und Heimwerkerbedarf	110	
Büchern, Zeitschriften, Zeitungen, Schreibwaren und Bürobedarf	111	
Waren, anderweitig nicht genannt	112	
Antiquitäten und Gebrauchtwaren	113	
Reparatur von Gebrauchsgütern	114	
sonstigen Tätigkeiten:		
sonstigen Dienstleistungstätigkeiten	115	
Herstellung, Verarbeitung, anderen industriellen Tätigkeiten od. aus Land-, Forstwirtschaft u. Fischerei ...	116	
Summe		100 %

Handelsstatistik, Jahrerhebung für das Geschäftsjahr 2000

Erläuterungen zum Ausfüllen des Erhebungsvordrucks

[1] Der **Umsatz** umfasst die vom Unternehmen im Berichtsjahr insgesamt in Rechnung gestellten Beträge (**ohne Umsatzsteuer**) aus dem Verkauf von Waren und Dienstleistungen an Dritte einschließlich Eigenverbrauch, Verkäufe an Betriebsangehörige sowie einschließlich gesondert in Rechnung gestellter Kosten für Fracht, Porto, Verpackung usw., ohne Rücksicht auf den Zahlungseingang und die Steuerpflicht.

Nicht zum Umsatz gehören:

- außerordentliche Erträge (z.B. aus dem Verkauf von Anlagevermögen - s. Position H.5),
- betriebsfremde Erträge (z.B. Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung von betriebsfremd genutzten Gebäuden - s. Position A.3),
- finanzielle Erträge (z.B. Zinsen, Dividenden aus Beteiligungen),
- betriebliche Subventionen (s. Position G.).

Preisnachlässe wie Rabatte, Boni oder Skonti sowie sonstige Erlösschmälerungen (z.B. Jahresrückvergütungen) sind vom Umsatz abzusetzen.

Bei Zugehörigkeit zu einer umsatzsteuerlichen Organschaft sind sowohl der auf das Unternehmen entfallende Umsatz mit Dritten als auch die mit den übrigen Tochtergesellschaften bzw. der Muttergesellschaft getätigten Innenumsätze anzugeben.

[2] Beim **Handel mit Kraftstoffen an Tankstellen** in fremdem Namen (**Agenturtankstellen**)

- sind als Umsatz die aus dem Handel mit Kraftstoffen erzielten Provisionen und Kostenvergütungen unter Position A.1.1 des Erhebungsvordrucks einzutragen,
- ist der Umsatz aus Eigengeschäft
 - unter der Position A.1.1 des Erhebungsvordrucks anzugeben, wenn es sich um den Handel mit Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeugteilen und -zubehör oder um Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen handelt,
 - unter Position A.1.4 des Erhebungsvordrucks anzugeben, wenn es sich um den Handel mit anderen Erzeugnissen (z.B. Verkauf von Zeitschriften, Lebensmitteln, Geschenkartikeln) handelt.

Der Umsatz aus Einzelhandel mit Kraftstoffen in eigenem Namen (sog. **freie Tankstellen**) ist ebenfalls unter Position A.1.1 des Erhebungsvordrucks anzugeben.

Beim **Umsatz aus Kraftfahrzeughandel** kann es sich um Umsatz aus Großhandels-, Handelsvermittlungs- oder Einzelhandelstätigkeit handeln. Der Umsatz aus Kraftfahrzeughandel ist unabhängig von dieser Art der wirtschaftlichen Tätigkeit immer unter der Position A.1.1 des Erhebungsvordrucks anzugeben.

[3] Zum Umsatz aus **Handelsvermittlung** (ohne Vermittlung von Kraftfahrzeugen) zählen nur die hierfür vereinnahmten Provisionen und Kostenvergütungen, nicht der vermittelte Warenwert. Kommissionshandel ist Eigengeschäft. Handelsvermittlung betreibt, wer den An- und Verkauf von Handelsware in fremdem Namen und für fremde Rechnung vermittelt (Fremdgeschäft). Die überwiegend von Ein- oder Verkaufsgenossenschaften oder -vereinigungen getätigten Delkredere-/Zentralregulierungsgeschäfte rechnen zur Handelsvermittlung.

Der Umsatz aus der Vermittlung von Kraftfahrzeugen und der Umsatz aus der Vermittlung von Kraftstoffen an Tankstellen (Agenturtankstellen) ist unter Position A.1.1 des Erhebungsvordrucks anzugeben.

[4] **Großhandel** (ohne Kraftfahrzeughandel) betreibt, wer Handelsware in eigenem Namen für eigene Rechnung oder für fremde Rechnung (Kommissionshandel) überwiegend an andere Abnehmer als private Haushalte (z.B. gewerbliche Betriebe, Einzelhändler) absetzt.

Der Absatz an Gebietskörperschaften, Organisationen ohne Erwerbscharakter, Sozialversicherungsträger und wirtschaftliche Unternehmen der Öffentlichen Hand sowie der Handel mit landwirtschaftlichen Grundstoffen, lebendem Vieh, landwirtschaftlichen Geräten, Baumaschinen, Bürobedarf, Dental- und Laborbedarf usw. rechnen i.d.R. zum Großhandel.

Für die Zuordnung zum Großhandel ist es unerheblich, ob der Absatz im Inland oder ins Ausland (Export) erfolgt, ob die Waren aus dem Inland oder dem Ausland (Import) bezogen werden und ob die Ware vom Lager oder über Streckengeschäft verkauft wird.

Der Umsatz aus Großhandel mit Kraftfahrzeugen ist unter Position A.1.1 des Erhebungsvordrucks anzugeben. Der Umsatz aus Großhandel mit Kraftstoffen ist dagegen unter Position A.1.3 des Erhebungsvordrucks anzugeben.

[5] **Einzelhandel** (ohne Kraftfahrzeughandel und ohne Handel mit Kraftstoffen) betreibt, wer Handelsware überwiegend an private Haushalte absetzt. Als Tätigkeiten des Einzelhandels zählen auch die der **Apotheken, Augenoptik- und Hörgeräteakustikgeschäfte**.

Der Umsatz aus Einzelhandel mit Kraftfahrzeugen und der Umsatz aus Einzelhandel mit Kraftstoffen in eigenem Namen (sog. **freie Tankstellen**) sind unter Position A.1.1 des Erhebungsvordrucks anzugeben.

- [6] **E-Commerce** betreibt, wer Handelsware über das Internet anbietet und den Kunden die Möglichkeit einräumt, die Ware per Internet zu bestellen.
- [7] Zu den **sonstigen betrieblichen Erträgen** gehören insbesondere Miet- und Pächterträge, Honorare für Patente, Warenzeichen und Lizenzen. Hierher gehören auch in Vorjahren bereits abgeschriebene Forderungen, die doch noch eingehen. Hierher gehören nicht Erträge aus Beteiligungen, aus Wertpapieren, Zinserträge und andere finanzielle Erträge.
- [8] **Versandhandel** ist eine Absatzform des Einzelhandels, bei der Handelswaren mittels Katalog, Prospekt, Anzeige, Muster usw. angeboten und dem Käufer nach Bestellung i.d.R. auf dem Versandwege zugestellt werden.
- [9] **Einzelhandel an Verkaufsständen und auf Märkten:** Dazu zählen Kioske, feste Straßenverkaufsstände sowie bewegliche, d.h. nicht an feste Standorte gebundene Verkaufsstände an öffentlichen Straßen oder auf festen Marktplätzen, nicht jedoch der Handel aus Verkaufswagen.
- [10] Umsätze aus **sonstigem Einzelhandel** sind z.B. Umsätze aus Haustürverkauf, Verkauf über mobile Verkaufswagen, Einzelhandel vom Lager (z.B. von Heizöl), Verkauf über Automaten, Verkauf durch Versandhandelsvertreter.
- [11] **Streckengeschäft** ist ein „Eigengeschäft“, bei dem die Ware vom Lieferanten ohne Zwischenlagerung direkt zu den Abnehmern befördert wird. Ein Streckengeschäft liegt auch dann vor, wenn die Ware über Zollager oder Lager im Freihafen vom Lieferanten zum Abnehmer befördert wird.
- [12] Einschließlich **Transithandelsgeschäfte**, einer Sonderform des Streckengeschäfts, bei denen die Ware von den ausländischen Vorlieferanten ohne Zwischenlagerung im Inland zu den ausländischen Abnehmern befördert wird. Transithandelsgeschäfte liegen auch dann vor, wenn die Ware über inländisches Zollager, inländisches Lager im Freihafen oder Lager im Ausland vom ausländischen Vorlieferanten zum ausländischen Abnehmer befördert wird.
- [13] Anzugeben ist der Wert des Warenumsatzes, für den Provisionen und Kostenvergütungen aus der Handelsvermittlungstätigkeit vereinnahmt wurden. **Diese Angabe braucht nur von Unternehmen gemacht zu werden, die überwiegend Großhandelstätigkeiten ausüben.**
- [14] **Handelswaren** sind Waren, die fertig bezogen und ohne wesentliche, d.h. nicht mehr als handelsübliche Be- und Verarbeitung weiterveräußert werden.
- [15] Zu den **Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen** gehören auch Vorerzeugnisse, die vom Unternehmen weiterbe- oder -verarbeitet werden, z.B. Büro- und Werbematerial. Zu den Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen gehören nicht die Waren, die Handelswaren sind (z.B. im Großhandel mit Rohstoffen).
- [16] **Löhne und Gehälter** sind alle Geld- und Sachleistungen, die an die in der Lohn- und Gehaltsliste erfassten Beschäftigten für die im Berichtszeitraum erbrachte Arbeit gezahlt werden, unabhängig davon, ob es sich um Stunden-, Stück- oder Akkordlohn, regelmäßige oder unregelmäßige Zahlungen handelt. Dazu gehören auch Sondervergütungen, Prämien, Gratifikationen, Abfindungen, Zulagen und Provisionen sowie alle Steuern und Sozialbeiträge, die vom Arbeitnehmer zu entrichten sind und vom Arbeitgeber einbehalten werden. Nicht zu den Löhnen und Gehältern gehören die vom Arbeitgeber zu entrichtenden Sozialbeiträge sowie die Aufwendungen für Leiharbeiter.
- [17] Die **Sozialabgaben** umfassen die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung, unabhängig davon, ob es sich um gesetzliche, tariflich vereinbarte, vertraglich geregelte oder freiwillige Leistungen handelt. Zu den Sozialabgaben gehören auch Zahlungen an Pensionsfonds und Pensionsrückstellungen.
- [18] Beim **Operate Leasing** erwirbt der Leasingnehmer ein kurzfristiges, jederzeit kündbares Nutzungsrecht am Leasingobjekt. Der größte Teil des Investitionsrisikos und die Aufwendungen für Versicherungen, Wartung und Reparaturen werden vom Leasinggeber getragen.
- [19] Zu den **betrieblichen Steuern und Abgaben** gehören insbesondere:
- Gewerbesteuer,
 - Verkehrssteuern (z.B. Kraftfahrzeugsteuer, Versicherungssteuer),
 - Vergnügungssteuer,
 - Verbrauchssteuern (z.B. Getränkesteuer, Tabaksteuer, Mineralölsteuer), sofern sie auf selbst hergestellte Waren erhoben werden.

Hierher gehören dagegen **nicht**:

- Umsatzsteuer,
 - Einkommensteuer,
 - Körperschaftsteuer,
 - Grunderwerbssteuer (ist zusammen mit der jeweiligen Bruttoinvestition in Grundstücke (s. Erläuterung [22]) anzugeben).
- [20] Zu den **bezogenen Leistungen und anderen betrieblichen Aufwendungen** zählen z.B. Aufwendungen für Heizung, Strom, Gas und Wasser, die Instandhaltung und Reparatur von Gebäuden und Einrichtungen, die Kosten für Werbung und Geschäftsreisen, Tantiemen für Aufsichtsratsmitglieder, Versicherungsbeiträge, Transportkosten, Kosten für Steuer- und Rechtsberatung, Gebühren für Patente, Warenzeichen und Lizenzen oder die Zahlungen für Leiharbeiter. Nicht anzugeben sind hier Abschreibungen, Fremdkapitalzinsen und ähnliche Aufwendungen.

- [21] Zu den **Subventionen** gehören sowohl die direkt mit dem Umsatz zusammenhängenden Subventionen, z.B. Ausfuhrerstattungen beim Verkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen in Nicht-EU-Staaten, als auch sonstige, mit der Geschäftstätigkeit zusammenhängende Subventionen, z.B. für betriebliche Maßnahmen im Umweltschutz. Hierher gehören auch von den Arbeitsämtern gezahlte Zuschüsse zu den Personalkosten.
- [22] – [24] Zu den **Investitionen** gehören auch Anzahlungen für im Bau befindliche Anlagen und Bauten. Zu den Investitionen gehören nicht Zugänge aus Verschmelzung.
- [22] Wird ein Grundstück mit bestehenden Gebäuden erworben und kann der Wert des Grundstücks nicht getrennt angegeben werden, so ist der Gesamtwert unter Position H.1 anzugeben, wenn davon auszugehen ist, daß der Wert des Grundstücks den des Gebäudes übersteigt. Anderenfalls ist der Gesamtwert unter Position H.2 aufzuführen.
- Zu den Bruttoinvestitionen in Grundstücke gehört auch die zugehörige Grunderwerbssteuer.
- [23] Zu den **Bruttoinvestitionen in Errichtung, Umbau und Erweiterung von Gebäuden** gehören nicht die laufenden Reparatur- und Instandhaltungsaufwendungen. Diese sind unter Position F.7 anzugeben.
- [24] Zu den **Bruttoinvestitionen in Maschinen, Einrichtungen und Fahrzeuge** gehören alle neuen und gebrauchten Sachanlagen, die im Berichtszeitraum von Dritten gekauft oder selbst erstellt wurden. Die erworbenen Güter sind zum Kaufpreis (einschließlich Transport- und Installationskosten sowie den mit der Eigentumsübertragung verbundenen Kosten) zu bewerten, die selbst hergestellten Güter zu den Herstellungskosten. Anzugeben sind auch Aufwendungen für Erweiterung, Umbauten, Modernisierung und Erneuerung. Nicht hierher gehören laufende Instandhaltungskosten; sie sind unter Pos. F.7 anzugeben.
- [25] Der **Verkauf von Sachanlagen** entspricht dem tatsächlich erzielten Verkaufspreis ohne Abzug der im Zusammenhang mit der Eigentumsübertragung entstandenen Kosten.
- [26] Beim **Finanzierungsleasing** sind - im Gegensatz zum Operate Leasing (s. unter Position F.5 und Erläuterung [18]) - die Verträge langfristig und innerhalb der vereinbarten Grundmietzeit unkündbar. Das Risiko der Investition liegt im wesentlichen beim Leasingnehmer, der auch die Aufwendungen für Versicherung, Wartung und Reparaturen trägt. Als Wert einer durch Finanzierungsleasing erworbenen Sachanlage ist der Preis anzusetzen, der bei Kauf des Objekts zu zahlen gewesen wäre. Er kann dem Leasingvertrag entnommen oder durch Addition der Leasingraten für die Rückzahlung des Kapitals (ohne den Teil, der auf Zinszahlungen entfällt) geschätzt werden. Nicht anzugeben sind die im Leasingvertrag vereinbarten jährlichen Mietzahlungen.
- Anzugeben ist hier nur der Wert der im Geschäftsjahr über Finanzierungsleasing erworbenen Sachwerte, nicht der Gesamtwert aller (d.h. im Laufe mehrerer Geschäftsjahre) über Finanzierungsleasing erworbenen Sachwerte.
- [27] **Beschäftigte** sind alle im Unternehmen tätigen Personen, einschließlich mitarbeitende Inhaber, unbezahlt mithelfende Familienangehörige sowie Personen, die außerhalb des Unternehmens tätig sind, aber von ihm entlohnt werden (z.B. Heimarbeiter, Reisende, Lieferpersonal). Einzubeziehen sind auch vorübergehend Abwesende (z.B. wegen Erkrankung oder Urlaub), Aushilfskräfte, Auszubildende sowie Teilzeitbeschäftigte einschließlich der geringfügig Beschäftigten (ohne Umrechnung auf Vollzeitbeschäftigte). Nicht mit einzubeziehen sind weibliche Beschäftigte in Mutterschaftsurlaub.
- Nicht einzubeziehen sind Arbeitskräfte, die von anderen Unternehmen zur Verfügung gestellt werden oder im Auftrag anderer Unternehmen Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten ausführen, sowie Wehr- oder Zivildienstleistende.
- [28] **Lohn- und Gehaltsempfänger** sind Personen, die auf der Grundlage von Arbeitsverträgen ein Entgelt in Form von Lohn, Gehalt, Provision oder Sachleistungen erhalten.
- [29] **Teilzeitbeschäftigte** sind Lohn- oder Gehaltsempfänger, deren wöchentliche Arbeitszeit kürzer ist als die orts-, branchen- oder betriebsübliche wöchentliche Arbeitszeit (z.B. Halbtagskräfte und Personen, die nur an bestimmten Wochentagen tätig sind). Hierzu gehören auch geringfügig Beschäftigte, Aushilfskräfte und 630 DM-Beschäftigte.

← Ihre
Kennnummer
(Im Schriftwechsel bitte
stets angeben)

Statistisches Bundesamt
V A – 23
65180 Wiesbaden

DISTATIS
wissen.nutzen.

Handelsstatistik

Jahreserhebung
für das Geschäftsjahr 2000

- An die Geschäftsleitung •

•

- **Rücksendung**

Bitte senden Sie den Erhebungsvordruck ausgefüllt bis zum

zurück.

- **Rechtsgrundlagen**

Ausführungen zu den Rechtsgrundlagen und Hilfsmerkmalen sowie weitere Unterrichtungen nach § 17 Bundesstatistikgesetz siehe Rückseite.

- **Geschäftsjahr 2000**

Deckt sich das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr 2000, so werden Angaben - mit Ausnahme der stichtagsbezogenen Angaben - für das Geschäftsjahr erbeten, das im Kalenderjahr 2000 endete. Bei Neugründung oder Geschäftsübernahme im Jahr 2000 sind Angaben für das Rumpfgeschäftsjahr bis zum 31. Dezember 2000 zu machen.

- **Währungseinheit bei Wertgrößen (Wahlmöglichkeit zwischen DM oder Euro)**

Wertgrößen können Sie in **DM** oder **Euro** angeben. Bitte geben Sie bei der entsprechenden Frage auf S. 1 der Erhebungsunterlage unbedingt an, welche Währungseinheit Sie verwenden. Verwenden Sie bitte im gesamten Erhebungsvordruck einheitlich nur **eine** der beiden Währungseinheiten.

- **Schätzungen**

Sollte es Ihnen nicht möglich sein, zu einzelnen Merkmalen genaue Angaben zu machen (weil z.B. die Bilanz noch nicht erstellt wurde oder weil die Angaben in Ihrem Unternehmen in der Buchführung nicht gesondert erfasst werden), ist es zulässig, **sorgfältig geschätzte Werte** einzutragen.

- **Rückfragen**

So können Sie uns bei Rückfragen erreichen:

Postanschrift:

Telefonnummern Ihrer Ansprechpartner:

Fax:

E-Mail:

Beachten Sie bitte unsere Servicezeiten:

Statistisches Bundesamt

V A – 23

65180 Wiesbaden

06 11 / 75 - 28 62 (H. Krüger)

- 33 65 (Fr. Schwärzel)

06 11 / 75 39 69

binnenhandel@destatis.de

Montag - Donnerstag

8.00 Uhr - 17.00 Uhr

Freitag

8.00 Uhr - 15.00 Uhr

- **Erläuterungen**

Beachten Sie bitte die Erläuterungen (liegen gesondert bei). Die entsprechende Nummer ist in der Erhebungsunterlage jeweils in eckigen Klammern [] angegeben.

- **Belegexemplar**

Der Ihnen zugesandten Erhebungsunterlage liegt kein Belegexemplar bei. Als Beleg und für ggf. erforderliche Rückfragen empfehlen wir Ihnen, von der ausgefüllten Erhebungsunterlage eine Kopie zu Ihren Akten zu nehmen.

Art der Erhebung, Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht, Geheimhaltung, Hilfsmerkmale, Erhebungseinheit

Art und Zweck der Erhebung

Die Ergebnisse der Handelsstatistik, die als Stichprobe durchgeführt wird, werden als Entscheidungshilfen für konjunktur- und strukturpolitische Zwecke nicht nur von der EU-Kommission, der Bundesregierung und den Landesregierungen, sondern auch von der Wirtschaft selbst und ihren Verbänden benötigt. Die Erhebung wird bei Unternehmen des Handels durchgeführt. Sie erfolgt monatlich jeweils in dem auf den Berichtsmonat folgenden Monat und jährlich jeweils in der zweiten Jahreshälfte für das vorangegangene Jahr.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 des Rates vom 20. Dezember 1996 über die strukturelle Unternehmensstatistik (ABl. EG 1997 Nr. L 14 S. 1) - nachfolgend EG-Struktur-Verordnung genannt -, Handelsstatistikgesetz (HdlStatG) vom 10. November 1978 (BGBl. I S. 1733), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3158), in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253).

Auskunftspflicht

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus Artikel 6 Abs. 2 EG-Struktur-Verordnung und § 8 Abs. 1 HdlStatG in Verbindung mit §§ 15, 18, 26 Abs. 4 Satz 1 BStatG. Hiernach sind die Inhaber oder Leiter der Unternehmen auskunftspflichtig. Erhoben werden die Angaben zu Anhang 3 Abschnitt 4 EG-Struktur-Verordnung und zu §§ 3 bis 5 i.V.m. § 8 Abs. 2 HdlStatG. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben nach § 15 Abs. 6 BStatG keine aufschiebende Wirkung.

Je nachdem, zu welchem Wirtschaftsbereich ein Unternehmen gehört, brauchen im Rahmen der jährlichen Erhebung nicht alle Teile des Erhebungsvordrucks ausgefüllt zu werden. Teil B des Jahres-Erhebungsvordrucks braucht nur von Unternehmen des Einzelhandels ausgefüllt zu werden. Teil C und D des Erhebungsvordrucks braucht nur von Unternehmen des Großhandels ausgefüllt zu werden. Teil K des Erhebungsvordrucks braucht von Handelsvermittlungsunternehmen und Reparaturunternehmen nicht ausgefüllt zu werden.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach §§ 16, 18 BStatG grundsätzlich geheimgehalten. Nur in einigen wenigen ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können und die Empfänger Amtsträger, für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete oder Verpflichtete nach § 16 Abs. 7 BStatG sind.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2546), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1765) geändert worden ist, werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vorhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Statistikregister

Name und Anschrift des Unternehmens sowie Name und Telefonnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Eingangsprüfung vom Erhebungsvordruck getrennt, gesondert aufbewahrt und mit Ausnahme von Namen und Anschrift des Unternehmens zusammen mit dem Erhebungsvordruck spätestens nach Eingang der nächsten Jahresmeldung vernichtet (Jahreserhebung) bzw. spätestens nach einem Jahr vernichtet (monatliche Erhebung).

Name und Anschrift des Unternehmens und die Kennnummer werden zur Führung der Adressdateien nach § 13 BStatG verwendet und können zusammen mit den Angaben zu tätigen Personen und zum Gesamtumsatz in das Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) aufgenommen werden. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (ABl. EG Nr. L 196 S. 1).

Nach § 8 Abs. 2 des Statistikregistergesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1300) werden zusätzlich zu den erhobenen Angaben die Angaben zu Eintragungen in die Handwerksrolle aus dem Statistikregister übernommen.

Erhebungseinheit

Die Angaben werden für das **Gesamtunternehmen** mit allen Verkaufsfilialen und zum Unternehmen gehörenden Hilfs- und Nebenbetrieben (Verwaltung, Lager, Produktion usw.) erhoben. Dabei sind auch **alle nicht zum Handel gehörenden Tätigkeiten einzuschließen**. Nicht zu berücksichtigen sind nur rechtlich selbständige Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen im Ausland.